

Mitteilung an die Mieter von Wasserfahrzeugen



"Mitteilung an die Mieter von Wasserfahrzeugen" im PDF Format :



Police
cantonale
neuchâtelaise

EDT DE FABRICATION
STAT FRESBURG

Police cantonale PDL
Kantonsschiff PDL

Mitteilung an die Mieter von Wasserfahrzeugen

Im Allgemeinen unterliegt die Vermietung den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen, die die Vermietung von Booten regeln. Dasselbe gilt für Surfvesten, Ruderboote und andere Boote unter Vorbehalt folgender Vorschriften:

Vermieter

Der Vermieter ist für die Beaufsichtigung der Personen verantwortlich, welche ein Boot mieten verantwortlich.

Der Vermieter führt ein Register mit Name und Wohnort der Personen an die er ein Wasserfahrzeug vermietet hat. (Vorschrift: Kanton Vaud).

Der Bootsvermieter hat die Mieter auf das Verbotswort der Kursschiffe aufmerksam zu machen. Ebenso hat er auf gefährliche oder verbotene Zonen wie Vogelreservate (MVZ) oder Wasserpflanzengebiete, Schilf-, Seerosen- und Zinsensbestände hinzuweisen, wenn er davon ausgehen muss, dass sich die Mieter dorthin begeben. (Art. 153 Abs. 1 BS).

Die zulässige Personenanzahl muss im Boot gut sichtbar angeschrieben sein. (Art. 153 Abs. 2 BS).

Retningsvesten

Jeder Person muss ein individuelles Rettungsmittel zur Verfügung stehen (Rettungsveste mit Kragen und mindestens 75 N Auftrieb). Für Kinder unter 12 Jahren dürfen nur passende Rettungsvesten mit Kragen verwendet werden. (Art. 154 Abs. 6 BS).

Der Bootsvermieter hat jedes vermietete Schiff vorschriftsmässig auszurüsten.



© CPC PDL 2017

Dernière modification: 28 August 2018